



Rathaus Umschau

Dienstag, 9. Januar 2024

Ausgabe 006

ru.muenchen.de

*Als Newsletter oder Push-Nachricht
unter muenchen.de/ru-abo*

Inhaltsverzeichnis

Terminhinweise für Medien	2
Bürgerangelegenheiten	2
Meldungen	3
› Zum Tod von Franz Beckenbauer: OB Reiter kondoliert der Familie – Stadt legt Kondolenzbuch im Rathaus aus	3
› Filmmuseum München zeigt Werkschau Alex Garland	4
› Public Art München: Kunstprojekt „All Cows Are Beautiful“	5
Antworten auf Stadtratsanfragen	6
Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat	
Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften	

Terminhinweise für Medien

Donnerstag, 11. Januar, 19 Uhr, Filmmuseum München, St.-Jakobs-Platz 1

Kulturreferent Anton Biebl spricht zur Eröffnung des Kinokonzerts „Vom Menschsein in Ausnahmesituationen“ mit drei Kurzfilmen von Hanna Schygulla. Die Schauspielerin und kulturelle Ehrenpreisträgerin (2021) der Stadt München feierte 2023 ihren 80. Geburtstag. Seit 1978 dreht sie Kurzfilme. Im Rahmen der „Open Scene“ und in Anwesenheit der Künstlerin werden „Flüchtlingskind“, „Lampedusa“ und „Quarantäne“ gezeigt. Musikalisch begleitet wird der Abend von der italienischen Gitarristin und Sängerin Etta Scollo.

Achtung Redaktionen: Aufgrund des begrenzten Platzangebotes wird um Anmeldung gebeten per E-Mail an presse.filmuseum@muenchen.de

Bürgerangelegenheiten

Dienstag, 16. Januar, 19 Uhr, Gaststätte „ZunftHaus“, Saal, Thalkirchner Straße 76 (nicht rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 2 (Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt).

Dienstag, 16. Januar, 19.30 Uhr, Gehörlosenzentrum, Lohengrinstraße 11 (Zugang ist rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 13 (Bogenhausen).

Dienstag, 16. Januar, 19.30 Uhr, Stadtteilkulturzentrum Giesinger Bahnhof, Gepäckhalle, Giesinger Bahnhofplatz 1 (Zugang ist rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 17 (Obergiesing-Fasangarten).

Dienstag, 16. Januar, 19.30 Uhr, Harlachinger Einkehr, Karolingerallee 34 (Zugang ist rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 18 (Untergiesing-Harlaching). Zu Beginn der Sitzung findet eine **Bürgersprechstunde** statt.

Dienstag, 16. Januar, 19 Uhr, Mensa der Grundschule, Waldmeisterstraße 38 (Zugang ist rollstuhlgerecht)

Sitzung des Bezirksausschusses 24 (Feldmoching-Hasenberg).

Meldungen

Zum Tod von Franz Beckenbauer: OB Reiter kondoliert der Familie – Stadt legt Kondolenzbuch im Rathaus aus

(9.1.2024) Oberbürgermeister Dieter Reiter kondoliert der Witwe des am Sonntag verstorbenen Franz Beckenbauer mit folgenden Worten: „Die Nachricht, dass Ihr Mann Franz Beckenbauer am Sonntag verstorben ist, hat uns alle zutiefst getroffen und macht uns sehr traurig. Im Namen des Stadtrats der Landeshauptstadt München, vor allem jedoch auch persönlich spreche ich Ihnen, Ihrer Familie und allen Angehörigen unser tief empfundenen Mitgefühl aus.

Franz Beckenbauer verkörperte wie kein Zweiter die Eleganz des Spiels und seine Art, Fußball im Wortsinne zu spielen, war einzigartig.

Die Welt hat einen der besten Fußballer aller Zeiten verloren und wir alle einen großartigen Menschen, von dessen Freundlichkeit und Zugewandtheit alle schwärmen, die das Glück und die Ehre hatten, ihn kennenlernen zu dürfen.

Bei allem Erfolg hat er nie vergessen, wo er einst hergekommen war: Geboren hier bei uns in München im September 1945, kurz nach dem verheerenden Weltkrieg, wuchsen Franz und sein älterer Bruder in den Trümmern des Arbeiterviertels Giesing in bescheidenen Verhältnissen auf. Aber: Franz war ein Sonntagskind – und mehr als das. ‚Alle Sonntage dieser Welt sind in mir vereint‘, hat er einmal über sich selbst gesagt und war sich der Tatsache, welch unfassbares Glück er neben seinem ebensolchen Talent von Anfang an gehabt hat, stets bewusst.

‚Das Glückskind der Nation‘ nannte ihn der ehemalige Außenminister Joschka Fischer und diese Nation liebte ihn, lebte mit ihm und machte ihn zum ersten Fußball-Popstar, zum Kaiser, zur Lichtgestalt. Dass er daneben ein unermüdlicher Antreiber, Kämpfer, Arbeiter und Stratege mit einem unbedingten Siegeswillen war, hat man ihm äußerlich nie angemerkt. Es wurde ihm sogar nachgesagt, nie wirklich zu schwitzen.

Franz Beckenbauer hat die Weltmeisterschaft dreimal nach Deutschland geholt – als Spieler mit der legendären Mannschaft von 1974, dann als Teamchef 1990 und mit der Heim-WM 2006 gab er Deutschland ein weiteres Mal die Möglichkeit, sich der Welt in einem heiteren und gastfreundlichen Licht zu präsentieren. Die Stimmung des WM-Sommers 2006 wird denen, die dabei gewesen sind, immer im Gedächtnis bleiben.

Auch am Aufstieg und Erfolg ‚seines‘ Fußballvereins FC Bayern München war Franz Beckenbauer – zunächst als Spieler und später als Präsident – maßgeblich beteiligt und es ist sicherlich nicht übertrieben zu sagen, dass der FC Bayern ohne ihn ein anderer Verein wäre. Legendär die Achse Mai-

er-Beckenbauer-Müller, die goldene Generation des Vereins in den 1970er Jahren.

Liebe Frau Beckenbauer, in den letzten beiden Tagen ist Vieles über Ihren verstorbenen Mann gesagt und geschrieben worden. Ich wünsche Ihnen, dass die große Wertschätzung und Zuneigung, die aus all diesen Äußerungen spricht, Ihnen ein wenig Trost in dieser schweren Zeit sein kann. Franz Beckenbauer wird im Herzen nicht nur der Münchner Fußballfans immer einen Platz haben.

Die Landeshauptstadt München wird sich seiner stets mit Dankbarkeit und Stolz erinnern.“

Kondolenzbuch liegt im Rathaus aus

Nach dem Tod von Franz Beckenbauer legt die Stadt München im zweiten Stock des Rathauses gegenüber dem Raum 200 ein Kondolenzbuch aus, in das sich die Münchner*innen heute ab 14.30 Uhr bis Freitag dieser Woche eintragen können. Das Rathaus ist bis Donnerstag täglich geöffnet von 9 bis 17 Uhr, am Freitag von 9 bis 13 Uhr.

Filmmuseum München zeigt Werkschau Alex Garland

(9.1.2024) Das Filmmuseum München, St.-Jakobs-Platz 1, zeigt von 12. bis 24. Januar Werke des britischen Schriftstellers, Drehbuchautors und Regisseurs Alex Garland, dessen Karriere mit einem Rucksack Mitte der 1990er Jahre begann. Damals verließ er sein wohlsituiertes Elternhaus und zog als Backpacker durch Südostasien. Die Erfahrungen dieser Reise verarbeitete er in seinem Debütroman „The Beach“, der 1996 erschien und ein Bestseller wurde. Der Regisseur Danny Boyle machte daraus im Jahr 2000 den gleichnamigen Hollywoodfilm mit Leonardo DiCaprio in der Hauptrolle, der zum Auftakt der Reihe am Freitag, 12. Januar, um 18 Uhr gezeigt wird. Im Rahmen der Werkschau sind außerdem zu sehen der Zombie-Endzeitthriller „28 days later...“ (28 Tage später), in dem infizierte Affen aus einem Versuchslabor befreit werden und die Menschheit mit einem Tollwuterreger infizieren, der aus ihnen blutrünstige Monster macht, das Science-Fiction-Drama „Sunshine“ oder „Walkabout“ aus dem Jahr 1971, in dem sich ein gestrandetes Geschwisterpaar im australischen Outback bewähren muss. Alle Filme und Termine der Reihe finden sich online unter www.muenchner-stadtmuseum.de/film.

Der Eintritt kostet 4 Euro, 3 Euro bei Mitgliedschaft im Förderverein MFZ. Kartenvorverkauf ist online unter www.muenchner-stadtmuseum.de/shop/tickets oder an der Abendkasse möglich, die 60 Minuten vor Vorstellungsbeginn öffnet. Es gibt keine Reservierungen.

Das Kino des Filmmuseums ist rollstuhlgerecht zugänglich und mit einer Induktionsschleife für Hörgeschädigte ausgestattet.

Public Art München: Kunstprojekt „All Cows Are Beautiful“

(9.1.2024) Die vor 60 Jahren von Hans Wimmer platzierte, lebensgroße Bronzefigur eines liegenden Ochsen in der Zenettistraße 2 wird zum Ausgangspunkt einer Intervention des Künstlers Jörg Koopmann. Im Rahmen der Annuale 2023 „Freiräume“ von Public Art München fungiert der stillgelegte und von einem Zaun umgebene Ochsenbrunnen am ehemaligen Haupteingang der Schlachthof-Verwaltung ab Mittwoch, 10. Januar, bis 19. März als Mahnmal für das globale Mensch-Nutztier-Verhältnis und dessen Auswirkungen auf Regenwälder und das Weltklima.

Zur Eröffnung am Mittwoch, 10. Januar, 18 Uhr, gibt es eine Einführung durch den Künstler Jörg Koopmann sowie Live-Musik. Der Eintritt ist frei. Der ungebremsste Siegeszug der Milch- und Fleischindustrie formt Leben und Landschaft – und das nicht nur im Alpenvorland. Die Menge tierischer Produkte, die jedes Jahr weltweit produziert wird, führt zu weitreichenden ökologischen, sozialen und ethischen Problemen.

Die Intervention „All Cows Are Beautiful“ fragt nach der aktuellen Bedeutung und Betrachtung der Ochsen-Skulptur. Der Ochse verschwindet hinter einer halbtransparenten Hülle, die bewusst an ein Gewächshaus erinnert. Während alle Münchner Brunnen verhüllt und still stehen, wird die Rinder-Brunneninstallation in den Fokus gerückt und über dem liegenden Ochsen leuchtet in den Wintermonaten das Sternbild des Stiers.

Das OchsenGewächshaus lädt dazu ein, sich einem friedlichen Moment und persönlichen Gedanken hinzugeben. Wer braucht diesen Zaun? Wie könnte der Platz anders funktionieren? Wie wäre es mit einem öffentlichen Garten anstatt eines Schlachthofs hinter den Mauern? Man darf die Kuhglocke läuten, etwas wünschen, mit dem Ochsen reden und zumindest „danke“ oder „pardon“ sagen.

Weitere Informationen unter www.publicartmuenchen.de



Antworten auf Stadtratsanfragen

Dienstag, 9. Januar 2024

Einführung von Badetag in allen städtischen Bädern und Saunen für nicht biologische Frauen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 27.6.2023

Wohnkostenexplosion in der Landeshauptstadt München

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 19.10.2023

Einführung von Badetag in allen städtischen Bädern und Saunen für nicht biologische Frauen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 27.6.2023

Antwort Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

Sie beantragen, der Stadtrat möge beschließen, dass in allen städtischen Bädern und Saunen ein Tag eingeführt wird, an dem der Zutritt für Men-schen gewährt wird, die sich als Frauen fühlen, aber nicht als biologische Frau geboren wurden.

Diese Angelegenheit fällt in den operativen Geschäftsbereich der Stadt-werke München GmbH. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angele-genheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich. Deshalb erlaube ich mir, Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Wir haben die Abteilung Bäder der Stadtwerke München GmbH um Stel-lungnahme gebeten, die uns Folgendes mitgeteilt hat:

„Es ist uns sehr wichtig, dass unsere Besucher*innen und alle einzelnen Interessensgruppen die M-Bäder gerne besuchen und sich wohl fühlen. Deshalb haben wir in den verschiedenen M-Bädern mehrere Damensauna-tage etabliert sowie einen Herrensaunatag im Westbad. Zudem bieten wir im Müller’schen Volksbad jeden Dienstag einen Frauenbadetag an. Für Personen mit einer trans*, inter*, nicht-binären und/oder genderquee-ren Identität haben wir im Rahmen des Pride-Month bereits verschiedene Angebote und Veranstaltungen eingeführt. So finden seit zwei Jahren bei-spielsweise der Trans* Inter* Badetag sowie die Pride-Pool-Party im Mül-ler’schen Volksbad statt.

Bislang besteht seitens der Bundesregierung ausschließlich der Ent-wurf für das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Ge-schlechtseintrag. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir mit konkreten Festlegungen und Regelungen noch abwarten, bis das Gesetz final ver-abschiedet ist. Hierzu stehen wir auch in engem Austausch mit der Lan-deshauptstadt München.

Unsere Kolleg*innen vor Ort in den einzelnen M-Bädern gehen aktuell sehr individuell und sensibel mit diesem Thema um und versuchen mit Finger-spitzengefühl, allen Badegästen gerecht zu werden. Dabei liegt es uns am Herzen, dass sich alle Besucher*innen in den M-Bädern wohl und sicher



fühlen. Bislang hat dieses Vorgehen für alle Beteiligten sehr gut funktioniert.

Sollten sich Besucherinnen bei ihrem Besuch gestört oder unwohl fühlen, so steht unser Badpersonal bzw. die Schichtleitung sowie Badleitung jederzeit zur Verfügung. Unser Badpersonal nimmt sich den Anliegen unverzüglich an und versucht, direkt vor Ort eine verträgliche und individuelle Lösung für die jeweilige Situation zu finden.“

Die Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTQ* hat diese Stellungnahme mit Schreiben vom 11.12.2023 mitgezeichnet.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Wohnkostenexplosion in der Landeshauptstadt München

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 19.10.2023

Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:

In Ihrer Anfrage vom 17.10.2023 führen Sie Folgendes aus:

In der Ausgabe der tz vom 21.9.2023 wurde berichtet, dass die Mieten in der Landeshauptstadt München innerhalb der vergangenen sechs Monate um 7% von 22,20 Euro pro qm auf 23,80 Euro pro qm gestiegen sind. Nicht nur Neubauwohnungen sind davon betroffen; bei den Bestandswoh-nungen sieht es noch schlimmer aus. Außerdem ist mit weiteren Mieter-höhungen aufgrund der EU-Sanierungsvorgaben zu rechnen, da die Kosten auf den Mieter umgelegt werden können. Ebenso stiegen die Nebenkos-ten aufgrund der weitergereichten Preiserhöhungen auf dem Energiesek-tor. Für Studenten gibt es derzeit keine Wohnungen oder Zimmer.

Zu Ihrer Anfrage vom 17.10.2023 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welche Maßnahmen plant die Stadt, um die Bezahlbarkeit von Wohnraum für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen?

Antwort:

Das wohnungspolitische Handlungsprogramm „Wohnen in München“ stellt in seiner mittlerweile siebten Ausführung die Ziele, Maßnahmen und Programme zur Schaffung und Erhalt von bezahlbarem Wohnraum in Mün-chen ausführlich dar, siehe <https://stadt.muenchen.de/infos/wohnungsbau-politik-stadt-muenchen.html>.

Frage 2:

Welche konkreten Schritte unternimmt die Stadt um Investoren zur Schaf-fung von bezahlbarem Wohnraum zu motivieren?

Antwort:

Seit Einführung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms werden Investorinnen und Investoren durch den Einsatz kommunaler und staatli-cher Finanzmittel bei der Wohnraumschaffung unterstützt.

Frage 3:

Gibt es Pläne zur Einführung einer Mietpreisbegrenzung?

Antwort:

Für frei finanzierte Wohnungen finden sich die gesetzlichen Regelungen zum Mieterhöhungsrecht und zur Mietobergrenze bei Mietvertragsabschluss im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Die Regelungen des BGB können ausschließlich durch den Deutschen Bundestag geändert werden. Ich weise darauf hin, dass die Mietpreislöscher (§§ 556d ff. BGB) bereits am 7.8.2019 in München als angespanntem Wohnungsmarkt in Kraft getreten ist.

Frage 4:

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich der Wohngeldanträge und der Anträge auf eine Sozialwohnung?

Antwort:

Zum Stand 30.9.2023 sind 15.638 Wohngeldanträge unbearbeitet oder noch nicht abschließend bearbeitete Fälle vorhanden. Im Bereich der Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sind zum Stichtag 30.9.2023 9.935 Anträge in Bearbeitung.

Frage 5:

Plant die LHM neben allgemeiner Schuldenberatung einen Fond mit dem die Stadt Mietern in nicht städtischen Wohnungen, die trotz Vollzeitarbeit wegen Mietzahlungen in die Verschuldung geraten helfen könnte?

Antwort:

Siehe Frage 6

Frage 6:

Wenn 5. verneint wird, warum nicht?

Antwort:

Die Einrichtung eines Fonds ist nicht erforderlich, da für die Übernahme von Mietschulden gesetzliche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

Sowohl das SGB II (Bürgergeld) als auch das SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt) sehen eine Übernahme von Mietschulden vor. Mietschulden können auch übernommen werden, wenn die Betroffenen in Vollzeit arbeiten.

Frage 7:

Wie ist der Stand hinsichtlich der Inanspruchnahme des Wärmefonds? Wie viele Bürger nehmen diesen derzeit in Anspruch?

Antwort:

Zum 31.10.2023 wurden 5.430 Anträge für über 15.529 Personen aufgenommen. Für diese Anträge wurden rund 6.625.800 Euro bewilligt.

Frage 8:

Gibt es Pläne den Wärmefond finanziell aufzustocken?

Antwort:

Von Seiten der Stadtwerke wurde für die Jahre 2023 und 2024 eine Summe in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Mittel für die Laufzeit des Projekts ausreichend sind. Eine Aufstockung der Mittel des Wärmefonds ist daher nicht erforderlich.

Frage 9:

Welche Rolle spielen Neubauprojekte in der städtischen Strategie zur Bewältigung der Mietsteigerung?

Antwort:

Frage 9 ist in Frage 10 mitenthalten

Frage 10:

Welche langfristigen Ziele verfolgt die Landeshauptstadt München in Bezug auf die Mietentwicklung und den Wohnungsmarkt?

Antwort:

Es werden alle kommunalen Handlungsmöglichkeiten eingesetzt, die zu einer Entspannung des Mietmarktes führen.

Frage 11:

Wie viele Wohnungen oder Heimplätze sind derzeit mit ausreisepflichtigen Personen belegt?

Antwort:

Das Kreisverwaltungsreferat und das Sozialreferat können keine Aussage dazu treffen, wie viele Wohnungen oder Heimplätze derzeit mit ausreisepflichtigen Personen belegt sind.



Frage 12:

Was wird derzeit unternommen um die von diesen belegten Räume in Kürze freizubekommen – um z.B. Platz für Studenten zu schaffen?

Antwort:

Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle Menschen in München zählt zu den zentralen Herausforderungen und Zielen der Landeshauptstadt München. Dem Versuch, verschiedene Gruppen, die dringend auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen sind, gegeneinander auszuspielen, treten wir entschieden entgegen.

Anträge und Anfragen aus dem Stadtrat

Dienstag, 9. Januar 2024

Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Anne Hübner, Marian Offman, Dr. Julia Schmitt-Thiel, Andreas Schuster, Felix Sproll (SPD/Volt-Fraktion) und Mona Fuchs, Ursula Harper, Anna Hanusch, Gunda Krauss, Dr. Florian Roth, Florian Schönmann (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste)

One-Stop-Agency für die Pflege

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sabine Bär, Michael Dzeba, Alexandra Gaßmann, Hans-Peter Mehling, Rudolf Schabl, Matthias Stadler, Professor Dr. Hans Theiss (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER) und Professor Dr. Jörg Hoffmann, Gabriele Neff, Richard Progl, Fritz Roth (FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion)

Städtischer Zuschuss Gemeinschaftsveranstaltung

Antrag Stadtrats-Mitglieder Leo Agerer, Alexandra Gaßmann, Ulrike Grimm, Heike Kainz, Hans-Peter Mehling und Alexander Reissl (Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER)

Feuerwerksverbot in Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste)

Böllerverbot auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste)

Grünflächen schützen: Feuerwerk in Grünanlagen unterbinden

Antrag Stadtrats-Mitglieder Sonja Haider, Dirk Höpner, Nicola Holtmann und Tobias Ruff (Fraktion ÖDP/München-Liste)



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 09,01,2024

Die Münchner Quellen und Quellbäche besser schützen

ANTRAG

Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird mit dem Baureferat aufgefordert, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Münchner Quellbäche und Quellen zu prüfen und umzusetzen. Im Vordergrund soll vor allem der Schutz der Quellen der Isarleiten, der Oberföhringer Isarinsel und der Brunnbach mit Quellzuläufen stehen. Geprüft werden sollen folgende Maßnahmen:

- die gesetzliche Unterschutzstellung als Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil,
- besucher*innenlenkende Maßnahmen und Bereitstellung von Informationen bspw. durch Informationstafeln, ggf. soll das Verlegen von Wegen geprüft werden,
- ökologische Aufwertungen wie Pflanzungen, Entfernen von Verrohrungen und nicht notwendigen Quellfassungen.

BEGRÜNDUNG

Die Quellen im Münchener Stadtgebiet sind zunehmend durch sinkende Grundwasserstände und unregelmäßige Besucher*innennutzung bedroht. Die Quellbereiche sind oft sehr klein und können durch Betreten und Befahren stark geschädigt werden – eine Gefahr, die mit geeigneten Schutzmaßnahmen verringert werden kann. Zur kommunalen Daseinsvorsorge zählt an oberster Stelle die Versorgung mit sauberem Trinkwasser. Münchens Versorgung mit Trinkwasser wird derzeit mit Quellen außerhalb der Stadtgrenzen sichergestellt. Der Schutz und die Fürsorge für Quellen auf Münchener Stadtgebiet ist zudem unabdingbar. Die Quellen im Stadtgebiet weisen nach wie vor Trinkwasserqualität auf und stellen somit nicht nur eine wichtige Umweltressource dar, sondern haben auch einen positiven Effekt auf das Wohlbefinden der Menschen. Darüber hinaus bilden die Münchner Quellbäche und Quellen als wertvolle Biotope einen wichtigen Lebensraum für eine vielfältige Lebenswelt, die auf den Schutz der Quellen und den Erhalt der Wasserqualität angewiesen ist.

SPD/Volt-Fraktion

Dr. Julia Schmitt-Thiel
Anne Hübner
Marian Offman
Andreas Schuster
Felix Sproll

Mitglieder des Stadtrates

Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Mona Fuchs
Florian Schönemann
Anna Hanusch
Dr. Florian Roth
Ursula Harper
Gunda Krauss
Mitglieder des Stadtrates



FDP BAYERNPARTei Stadtratsfraktion

Antrag

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München

09.01.2024

One-Stop-Agency für die Pflege

Die Landeshauptstadt München (LHM) nutzt endlich die Möglichkeit, eigene Pflegestützpunkte in und für München zu schaffen. Dabei soll insbesondere darauf geachtet werden, dass bei denjenigen Pflegestützpunkten, wo dies aufgrund der Sozialstruktur im Umfeld benötigt wird, bei der Schaffung auch ein migrationssensibles Beratungsangebot integriert wird.

Begründung

Pflegestützpunkte sind gebündelte Anlaufstellen zu allen Themen rund um die Pflege. Pflegebedürftige Menschen und deren An- und Zugehörige erhalten dort eine neutrale, unabhängige und wohnortnahe Beratung von Personal aus sozialen Berufen, Pflegekräften mit einer Zusatzausbildung und sonstigen Fachkräften aus dem Pflegebereich.

Von Antragsformularen bis hin zur konkreten Unterstützung im Einzelfall stellen Pflegestützpunkte alle wichtigen Informationen aus einer Hand bereit. Das ist für die zu Pflegenden und deren Angehörige eine wichtige Hilfe, da sie so nicht von einer Anlaufstelle zur nächsten müssen. Dadurch wird Zeit gewonnen, die die Betroffenen dringlich brauchen und zudem schneller Klarheit geschaffen.

Pflegestützpunkte müssten darüber hinaus zum allergrößten Teil nicht von der LHM, sondern andernorts finanziert werden. Lediglich 15 Prozent der Kosten würden bei der LHM verbleiben. Das bereits etablierte Beratungssystem der LHM und die Pflegestützpunkte stehen dabei keineswegs in Konkurrenz zueinander, wie auch das Beispiel des Landkreises München beweist. Vielmehr wird einem steigenden Bedarf beim Thema Pflege begegnet.

Insbesondere muss dabei auch dringend die Gruppe der älter werdenden Migrantinnen und Migranten berücksichtigt und entsprechend beraten werden, denn im Bereich Pflege ist es manchmal schon für einen Muttersprachler schwierig, die verwaltungstypische Terminologie zu verstehen.

Stadtratsfraktion CSU mit FREIE WÄHLER

Alexandra Gaßmann, Stadträtin
Prof. Dr. Hans Theiss, stv. Fraktionsvorsitzender
Michael Dzeba, Stadtrat
Sabine Bär, Stadträtin
Matthias Stadler, Stadtrat
Rudolf Schabl, Stadtrat
Hans-Peter Mehling, Stadtrat

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Fritz Roth, Stadtrat
Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Fraktionsvorsitzender
Gabriele Neff, Stadträtin
Richard Progl, Stadtrat

ANTRAG

An Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München



09.01.2024

Städtischer Zuschuss Gemeinschaftsveranstaltung

Die Landeshauptstadt München erhöht für Gemeinschaftsveranstaltungen den Zuschuss auf 30 € pro Person.

Begründung

Die Stadt München gewährt seit vielen Jahren einen Zuschuss für Gemeinschaftsveranstaltungen. Das können Betriebsausflüge sein ebenso wie Feste von Referaten, Hauptabteilungen oder Abteilungen. Die Höhe beträgt 20 €.

Diese Höhe ist seit Jahren unverändert, die allgemeinen Preise haben sich aber deutlich erhöht.

Alexander Reissl (Initiative)
Stadtrat

Ulrike Grimm
Stadträtin

Alexandra Gaßmann
Stadträtin

Heike Kainz
Stadträtin

Leo Agerer
Stadtrat

Hans-Peter Mehling
Stadtrat

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.01.2024

Anfrage:
Feuerwerksverbot in Landschaftsschutzgebietsverordnungen

Im Jahr 2020 hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt München unter Ziffer 3.6 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“ geschildert, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen Vorschriften zur Einschränkung von Feuerwerk aufgenommen werden können, wie dies bereits in der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hirschau und Obere Isarau“ geschehen sei,¹ die mit § 5 Abs. 1 Nr. 20 für Feuerwerk ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält².

Die UNB hat in der Vorlage zudem angekündigt: „Soweit die Untere Naturschutzbehörde Verfahren zur Unterschutzstellung neuer Landschaftsschutzgebiete oder zur Änderung bestehender Schutzverordnungen durchführt, berücksichtigt sie dabei auch, ob es erforderlich ist, Feuerwerke im gesamten Gebiet oder in Teilgebieten unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen.“³

Ferner hat sie in der Vorlage mitgeteilt, dass die Landschaftsschutzverordnung⁴ von 1964, die für den Großteil der Landschaftsschutzgebiete in München gilt, bisher noch keine ausdrückliche Genehmigungspflicht für Feuerwerke enthalte.⁵

Wir fragen daher den Herrn Oberbürgermeister:

1. In wie viele und welche Landschaftsschutzgebietsverordnungen wurde in den Jahren 2021, 2022 und 2023 ein Feuerwerksverbot neu aufgenommen?
2. In wie viele und welche Landschaftsschutzgebietsverordnungen wird in der bis 2026 laufenden Amtsperiode des Stadtrates voraussichtlich noch ein Feuerwerksverbot neu aufgenommen werden?
3. Wann wird in die Landschaftsschutzverordnung von 1964, die für den Großteil der Landschaftsschutzgebiete in München gilt, ein Feuerwerksverbot aufgenommen? Wie kann die Aufnahme des Verbotes in diese von der Anzahl der betroffenen Schutzgebiete her mit Abstand bedeutendste Landschaftsschutzgebietsverordnung priorisiert werden?

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Nicola Holtmann
Umweltpolitische Sprecherin
Stadträtin

Sonja Haider
Stadträtin

Dirk Höpner
Stadtrat

¹ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.10 - 12, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

² <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/882.html>

³ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.11, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

⁴ <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/900.html>

⁵ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.11, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.01.2024

Antrag:

Böllerverbot auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings

Die Stadtverwaltung wird gebeten, für Silvester 2024 und Neujahr 2025 auch in dichtbesiedelten Gebieten außerhalb des Mittleren Rings ein Böllerverbot zu erlassen. Als dichtbesiedelte Gebiete sind dabei neben dem Bereich innerhalb des Mittleren Rings alle Bereiche mit mehr als dreistöckiger Bebauung außerhalb des Mittleren Rings anzusehen, außer den im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt München als Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete ausgewiesenen Flächen.

Begründung:

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München hat, wie schon in den Vorjahren, über den Jahreswechsel 2023/2024 per Allgemeinverfügung ein Böllerverbot für den Bereich innerhalb des Mittleren Rings als „dichtbesiedeltes Gebiet“ erlassen:

https://stadt.muenchen.de/dam/jcr:d2cc6286-69c9-4e19-8e91-c3ba9a3218be/Allgemeinverfuegung_Verbot_Silvesterkracher_2023.pdf .

Dort ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung (beispielsweise Silvesterknaller, Böller) verboten gewesen.

Unstrittig gibt es in München auch außerhalb des Mittleren Rings dichtbesiedelte Gebiete. Eine Ausdehnung des Böllerverbots auf weitere Bereiche wurde jedoch im Jahr 2020 vom Kreisverwaltungsreferat abgelehnt, aus den unter Ziffer 3.10 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“ aufgeführten Gründen. Die wesentlichen Gründe waren, dass ein stadtweites Verbot nach Ansicht des Referates gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoßen würde, da es in München unzweifelhaft auch nicht dicht besiedelte Bereiche gäbe, und dass die präzise Darstellung des Grenzverlaufs der einzelnen Verbotszonen auf einer übersichtlichen Karte als Anlage zu einer entsprechenden Allgemeinverfügung aufgrund des Kartenmaßstabes nicht möglich wäre.¹

Daher wird mit heutigem Antrag nur eine Ausdehnung auf Bereiche mit mehr als dreistöckiger Bebauung gefordert, da es sich dabei typischerweise um dichtbesiedelte Gebiete mit Geschosswohnungsbau handelt, und nicht um aufgelockert bebaute Einfamilienhaussiedlungen. Für das Böllern sollen zudem möglichst die Gewerbe- und Industriegebiete aufgesucht werden, da der Lärm dort nicht die Wohnbevölkerung stört. Daher sollen diese vom Verbot ausgenommen werden.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bietet über eine Unterseite von www.muenchen.de einen Link zum GeoPortal München an, einschließlich Anleitung, wie man sich auf der dortigen zoombaren Karte mit drei Klicks den Gültigkeitsbereich der Baumschutzverordnung sowie Lage und Grenzen der verstreuten Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile anzeigen lassen kann: <https://stadt.muenchen.de/infos/baumschutz-muenchen.html> .

Ebenso könnte man im GeoPortal München die Böllerverbotsgebiete markieren und von der Unterseite des Kreisverwaltungsreferates <https://stadt.muenchen.de/news/feuerwerksverbot.html> dorthin verlinken, damit man sich diese Gebiete dort mit drei Klicks präzise anzeigen lassen kann.

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender, Stadtrat

Nicola Holtmann
Umweltpolitische Sprecherin, Stadträtin

Sonja Haider, Stadträtin

Dirk Höpner, Stadtrat

¹ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S. 17 - 19, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 09.01.2024

Antrag:
Grünflächen schützen: Feuerwerk in Grünanlagen unterbinden

Die Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München wird § 2 Absatz 2 klarstellend ergänzt:
„In den Grünanlagen sind danach insbesondere die nachfolgenden aufgeführten Verhaltensweisen untersagt: ...

Nr. 13: das Entzünden und Abbrennen von Feuerwerk (Pyrotechnik).“

Die Sicherheitskräfte (Grünanlagenaufsicht, Polizei, KAD, etc.) werden gebeten, das Feuerwerksverbot in den städtischen Grünanlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu überwachen und Verstöße mit Bußgeldern zu sanktionieren.

Begründung:

Fraglich war zuletzt vor allem, ob die LH München ein Feuerwerksverbot in der Grünanlagensatzung festsetzen darf oder ob dem die verfassungsrechtliche Kompetenzzuordnung entgegensteht.

Das Baureferat gab im Jahr 2020 unter Ziffer 3.8 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“ folgende Stellungnahme ab:
„Eine satzungsrechtliche Regelung, welche - in Ergänzung hierzu - künftig generell das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen bzw. das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in den städtischen Grünanlagen verbietet, kann in der Grünanlagensatzung nicht getroffen werden.
Der Bund hat im Rahmen der 1.SprengV das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt. Das Baureferat teilt die Rechtsauffassung des Kreisverwaltungsreferates, wonach der abschließende Regelungscharakter der 1.SprengV eine vom Bundesrecht abweichende satzungsrechtliche Regelung auf Basis der Bayerischen Gemeindeordnung ausschließt.“¹

Das Kreisverwaltungsreferat hat unter Ziffer 3.1 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage mitgeteilt: „Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.“²

Hier liegt nun aber offenbar ein Missverständnis vor. Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) weist dem Bund in der Tat die ausschließliche Zuständigkeit für die Materie des Waffen- und Sprengstoffrechtes zu.³ Gemäß Art. 70 Abs. 1 GG sind die Länder, und somit im Rahmen des landesrechtlichen Kommunalrechtes die Gemeinden, aber zuständig „**soweit** [Hervorhebung: ÖDP/München-Liste] dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht“.⁴ Die Zuständigkeitszuweisung durch Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) bedarf also der Auslegung, um ihren Umfang abzugrenzen.

¹ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S. 4 - 5, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

² Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.15, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_73.html

⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_70.html

Dabei ist insbesondere auf Ziel und Zweck der Zuständigkeitszuweisung abzustellen (**teleologische Auslegung**): Zwecke der Zuständigkeitszuweisung sind einerseits das Ziel die gravierenden spezifischen Gefahren durch Besitz und Handhabung von Waffen und Sprengstoffen (z.B. Explosionsgefahr, Brandgefahr, Verletzungsgefahr) zum Schutz von Leib und Leben bundeseinheitlich zu regeln und andererseits sicherheits- und verteidigungspolitische Gründe.

Die teleologische Auslegung wird durch die **systematische Auslegung** gestützt: Primäre Aufgaben des Bundes sind Auswärtiges und Verteidigung (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG), die wie auch Terrorismusbekämpfung und Bundespolizei (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9), die polizeiliche Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei für den Staat grundlegenden Sicherheitsthemen (Art. 73 Abs.1 Nr. 10) und das Waffen- und Sprengstoffrecht als Kernbestand der Sicherheitspolitik zur Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols zentralisiert auf höchster Ebene des föderalen Bundesstaates verortet sind und daher alle in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen.

Auch die **historische Auslegung**, als dritte der vier juristischen Auslegungsmethoden, stützt das Ergebnis der teleologischen Auslegung: „Die 1976 erfolgte umfassende Aufnahme des Sprengstoffrechts zunächst in die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes geschah in der Absicht, das Sprengstoffrecht, das bis dahin in einen bundesrechtlich geregelten gewerblichen und einen landesrechtlichen Regelungen unterliegenden nicht gewerblichen Teil zerfiel, einer einheitlichen Regelung zuzuführen (Art. 74 Nr. 4a GG a.F.). Damit sollten die Gleichbehandlung der Bürger und das Interesse der öffentlichen Sicherheit an einer wirksamen Bekämpfung des unrechtmäßigen Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen und dabei insbesondere auch die bundeseinheitliche Regelung der Verwendung von Feuerwerkskörpern erreicht werden (BT-Drs. 7/5102 S. 6). Die neu geschaffene Zuständigkeit des Bundes in Ergänzung zu dessen bisheriger Regelungskompetenz sollte vor allem auch eine polizeirechtliche Bundesregelung des privaten Umgangs mit Sprengstoffen ermöglichen. Mit der Überführung des Sprengstoffrechts in die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG) im Jahre 2006 ist der Bund - unabhängig davon, ob er von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat - gemäß Art. 71 GG allein zur Regelung dieser Materie zuständig geworden. Der Kompetenztitel des Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG umfasst sämtliche Fragen des Umgangs mit explosionsfähigen und -gefährlichen Stoffen (Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 73, Rdnr. 276f. [September 2015]).“⁵

Aufgrund des föderalen Subsidiaritätsprinzips, welches für die Gesetzgebung in Art. 70 GG seinen Ausdruck findet, ist dann aber bei der Auslegung des Wortlautes (**grammatikalische Auslegung**) eine enge Auslegung des Begriffes Sprengstoffrecht geboten, damit der Bund sich wirklich nur in dem Umfang gesetzgeberisch betätigt, wie eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist. Somit dürfen nicht alle Gesetzgebungsmaterien, die bei Gelegenheit der Sprengstoffnutzung irgendwie berührt werden, in die ausschließliche Regelungskompetenz des Bundes gezogen werden. Daher ist das Umweltrecht (z.B. Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Abfallrecht), das lokale Sicherheits- und Ordnungsrecht (z.B. LStVG) sowie auch das Kommunalrecht grundsätzlich unberührt neben dem Sprengstoffrecht anzuwenden, soweit durch die Regelungen der anderen Rechtsmaterien das Sprengstoffwesen nur in Randbereichen berührt wird.

In diesem Sinne stellt § 1b Abs. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG) sogar noch ausdrücklich klar:

„Dieses Gesetz berührt nicht ...

Nr. 4 Rechtsvorschriften, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erlassen worden sind oder deren Entstehen vorbeugen sollen,

Nr. 5 Rechtsvorschriften über die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.“⁶

⁵ VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N, Gliederungsziffer II. 1, unter:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029776/part/L>

⁶ https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/BJNR027370976.html

Dementsprechend werden in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen zusätzliche Feuerwerkseinschränkungen zur Vermeidung von Lärm und Luftverschmutzung auf landesimmissionsschutzrechtliche Vorschriften gestützt.⁷

Ferner bestimmt z.B. die bayerische kreisfreie Stadt Amberg in ihrer auf Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) gestützten Grünanlagensatzung in § 4 Abs. 3:

„In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt: ...

15. das Entzünden von Feuerwerken außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Wiese auf dem Grundstück Fl.Nr. 1147/43, Gemarkung Amberg, zwischen dem eingezäunten Gelände der Umweltwerkstatt, dem Fußball-Trainingsplatz und dem öffentlichen Vilsuferweg.“⁸

Auch schildert die Untere Naturschutzbehörde der LH München unter Ziffer 3.6 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“⁹, dass in Landschaftsschutzgebietsverordnungen Vorschriften zur Einschränkung von Feuerwerk aufgenommen werden können, wie dies bereits in der LandschaftsschutzgebietVO „Hirschau und Obere Isarau“ geschehen sei, die aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) erlassen wurde und in § 5 Abs. 1 Nr. 20 ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält¹⁰.

Entgegen dieser faktischen Rechtslage hat das Kreisverwaltungsreferat in Ziffer 3.1 des Referentenantrages zur Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958 - „Feuerwerk im Stadtgebiet weiter einschränken“ folgende Auffassung vertreten: „Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht grundsätzlich nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung – darstellt.“¹¹

Zunächst sei hierzu folgendes gesagt: Der VGH Kassel weist in seinem o.g. Urteil¹² darauf hin, dass aus seiner Sicht das VG Frankfurt zur Sperrwirkung des bundesrechtlichen Sprengstoffrechts für den Landesgesetzgeber eine andere Auffassung vertreten hat: „(a.A. VG Frankfurt [Oder], Urteil vom 6. Oktober 2008 - 5 K 392/08 - NVwZ-RR 2009,200)“.¹³ Soweit ersichtlich gibt es bis heute weder ein obergerichtliches Urteil zur Thematik noch ein Urteil eines bayerischen Gerichtes.

Verwaltungsgerichtliche Urteile von Gerichten anderer Bundesländer sind aber für Behörden im Freistaat Bayern nicht bindend und haben, wenn sie, wie vorliegend, einander widersprechen, für diese nicht einmal Orientierungswirkung.

Des Weiteren begründet der VGH Kassel sein Urteil schwerpunktmäßig folgendermaßen: „§ 74 S. 1 HSOG scheidet gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 HSOG als Ermächtigungsgrundlage aus, da für feuerwerkspezifische Gefahren, zu denen auch von Feuerwerken verursachte Lärmimmissionen gehören, eine abschließende spezialgesetzliche Verordnungsermächtigung im Sprengstoffgesetz besteht. ... Durch § 23 Abs. 1 1. SprengV, wonach das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindern- und Altenheimen verboten ist, hat der (Bundes-)Verordnungsgeber erkennbar (auch) Lärmschutzbelangen Rechnung getragen.“¹⁴

⁷ Rechtsgutachten zu kommunalen Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Feinstaub/Silvesterfeuerwerk/201026_Rechtsgutachten_Pyrotechnik_KlingerBorwieck_mit_Erweiterungen.pdf

⁸ <https://amberg.de/fileadmin/Stadtrecht/5401.pdf>

⁹ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.10 - 12, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

¹⁰ <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/882.html>

¹¹ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00958, S.5, unter: <https://risi.muenchen.de/risi/dokument/v/6308885>

¹² <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029776/part/L>

¹³ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029776/part/L>

¹⁴ VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 06.10.2008 - 5 K 392/08 - openJur 2012, 9408, Rn. 32 -34, unter: <https://openjur.de/u/278850.html>

¹⁴ <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190029776/part/L>

Demnach vertritt auch der VGH Kassel, soweit im Urteil ausgeführt, lediglich die Auffassung, dass die abschließende ausschließliche Regelungskompetenz des Bundes zur Abwehr „feuerwerkspezifischer Gefahren“ bestehe. Neben dem Rechtsprinzip der Gefahrenabwehr gibt es im Umweltrecht aber das Vorsorgeprinzip (Grundsatz der Prävention), welches auf die Minimierung von schädlichen Umwelteinwirkungen gerichtet ist. Daher sieht das Umweltrecht beispielsweise Maßnahmen zur Lärmminimierung, zur Luftverschmutzungsminimierung, zur Abfallminimierung und zum Erhalt der Artenvielfalt vor, auch wenn dies mit keiner abstrakten oder konkreten Gefahrenlage begründet werden kann. Das der Gefahrenabwehr dienende Sicherheitsrecht, worunter die hier relevanten Vorschriften des Sprengstoffrechts fallen, ist dazu rechtssystematisch nicht in der Lage.

Vor allem aber ignoriert der VGH Kassel in seinem Urteil § 1b Abs. 4 Sprengstoffgesetz (SprengG) vollständig, der ausdrücklich feststellt: „Dieses Gesetz berührt nicht ... Nr. 4 Rechtsvorschriften, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erlassen worden sind oder deren Entstehen vorbeugen sollen, Nr. 5 Rechtsvorschriften über die Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.“ Stattdessen behauptet er in Bezug auf den Immissionsschutz das genaue Gegenteil: Zu den von Feuerwerken verursachten Lärmimmissionen bestünde eine abschließende spezialgesetzliche Verordnung im Sprengstoffgesetz. Das ist nicht nachvollziehbar.

Im Ergebnis gilt die Sperrwirkung der abschließenden bundesrechtlichen Regelung des Sprengstoffrechtes also nur im Hinblick auf die „feuerwerkspezifischen Gefahren“, nicht jedoch in Hinblick auf andere legitime gesetzgeberische Ziele, wie etwa die ergänzende Minimierung der Beeinträchtigung von Funktionen städtischer Grünanlagen.

Grundstücke, auf denen sich städtische Grünanlagen befinden, stehen in der Regel im privatrechtlichen Eigentum der Landeshauptstadt München.

Das aus §§ 858 ff., 903, 1004 BGB folgende privatrechtliche Hausrecht, gewährt seinem Inhaber die Befugnis, grundsätzlich frei darüber zu entscheiden, wem er den Zutritt zu der Örtlichkeit gestattet und wem er ihn verwehrt. Das schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben und die Einhaltung dieser Zwecke mittels eines Verbots durchzusetzen.¹⁵

Wird ein im Privateigentum (der Gemeinde) stehendes Grundstück als öffentliche Sache gewidmet, entsteht darüber eine besondere öffentliche Sachherrschaft (Meyer/ Stolleis, Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, S. 336; OLG Karlsruhe, MDR 1979, S. 73), hinter der im Konkurrenzfall die Rechte aus Privateigentum und Privatbesitz insoweit zurücktreten, als sie mit der öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung unvereinbar sind (vgl. auch OLG Oldenburg, NJW 1985, 1352; OLG Karlsruhe, MDR 1979, 73). Der Gemeingebrauch verdrängt insoweit die Eigentümerrechte und mit ihnen auch das zivilrechtliche Hausrecht.¹⁶ An seine Stelle tritt insoweit das öffentlich-rechtliche Hausrecht zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Sache.¹⁷

Es ist juristisch allgemein anerkannt, dass derjenige, der sein Grundstück für die Benutzung durch die Allgemeinheit freigibt, durchaus die Möglichkeit hat, eine bestimmte Art der Nutzung zu untersagen (siehe LG Nürnberg-Fürth am 16.11.92). Zwar darf jeder im Rahmen der Freigabe das Grundstück nutzen. Der Umfang der allgemeinen Zulassung wird aber überschritten, wenn er dem Zweck der Überlassung widerspricht.¹⁸ Im Fall „Rauchverbot in der U-Bahn“ wurde 1980 vom BGH entschieden, schon die Kosten des Reinigungsaufwandes erlauben eine Nutzungseinschränkung.¹⁹

¹⁵ Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06, Rn 14, Wiedergabe der Auffassung des BGH (vgl. NJW 2006, S. 1054 ff.), unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/02/rs20110222_1bvr069906.html

¹⁶ Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.03.2006 - 1 Ss 189/05, openJur 2012, 27329, Rn 12

¹⁷ Zur Differenzierung zwischen zivilrechtlichem und öffentlich-rechtlichem Hausrecht und zu seinem Umfang zusammenfassend, WD 3 - 3000 - 015/23; WD 7 - 3000 - 013/23 des Bundestages, Seiten 4 – 7:

<https://www.bundestag.de/resource/blob/942268/6607f3df67da0c8c0676988c564c196b/WD-3-015-23-WD-7-013-23-pdf-data.pdf>

¹⁸ Vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 16.03.2006 - 1 Ss 189/05, openJur 2012, 27329, Rn. 8

¹⁹ BGHZ 79, 111, nach Hecker, Wolfgang: Bahnhöfe – öffentlicher Raum für alle? S. 17, 22, unter:

https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/DOK/DOK_02-Gutachten_Hecker.pdf

Bei einer für die Benutzung durch die Allgemeinheit freigegebene städtischen Grünanlage handelt es sich um eine öffentliche Sache. Eine öffentliche Sache entsteht durch Widmungsakt der öffentlichen Hand, entweder basierend auf Stadtratsbeschluss in den Rechtsformen der Satzung (Art. 23 GO)²⁰ oder der Allgemeinverfügung (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG)²¹ oder durch althergebrachte ständige Übung seit „unvordenklicher Zeit“. Einiges spricht dafür, dass es sich bei einer Grünanlage in der Rechtsgestalt einer öffentlichen Sache zugleich um eine öffentliche Einrichtung handelt, auch wenn dies in München, anders als beispielsweise in § 1 Abs. 1 der Grünanlagensatzung der Stadt Regensburg²², nirgends explizit erwähnt wird.²³

In Satzungen können die Gemeinden die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen öffentlich-rechtlich regeln (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO)²⁴.

Die Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München beschreibt in § 1 Abs. 1, soweit nicht konstitutiv, so zumindest deklarativ Lage und Grenzen der Grünanlagen und ihren Widmungszweck, wobei der Widmungszweck im Lichte ihrer Präambel auszulegen ist. Er lautet:

„Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Landeshauptstadt München gärtnerisch gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park- und Grünflächen, die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeitzwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen.“ Abs. 1 der Präambel beschreibt die mit der Widmung verbundenen Funktionen erweiternd und vertiefend folgendermaßen: „Öffentlichen Grünanlagen kommt in einer hochverdichteten Großstadt neben ihren ökologischen und klimatischen Funktionen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu; damit ist ein außerordentlich hoher Nutzungsdruck verbunden.“²⁵

Bei der freiwilligen Schaffung und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO) verfügen die Gemeinden aufgrund des aus der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) folgenden Rechts auf eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung über ein weites, gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbares Organisations- und Gestaltungsermessen (BayVGH, U.v. 17.11.2020 - 4 B 19.1358 - BayVBI 2021, 159 Rn. 47 m.w.N.; VerfGH, E.v. 7.10.2011 - Vf. 32-VI-10 - VerfGHE 64, 177/181). Sie können daher auch den Umfang der Benutzung ihrer kommunalen Einrichtungen aus sachlichen Gründen begrenzen (vgl. BayVGH, B.v. 21.1.1988 - 4 CE 87.03883 - BayVBI 1988, 497/499; B.v. 14.9.2007 - 4 CE 07.2292 - juris Rn. 11; VG Hannover, U.v. 1.2.2006 - 1 A 4991/05 - juris Rn. 30 ff.; Schoch, NVwZ 2016, 257/264; Lange, a.a.O., Kap. 13 Rn. 77), müssen dabei allerdings das höherrangige Recht, insbesondere die Grundrechte und das Willkürverbot beachten.²⁶

²⁰ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-23>

²¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwVfG-35>

²² <https://www.regensburg.de/stadtrecht/233940/satzung-fuer-die-benutzung-der-oeffentlichen-gruenanlagen-und-spielanlagen-der-stadt-regensburg-gruenanlagensatzung-gruenanls-vom-25-juli-2019.html#p1>

²³ Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. U.v. 1.2.2022 – 4 N 21.757 – BayVBI 2022, 380 Rn. 2, 21 ff. und U.v. 30.05.2023 – 5 BV 20.2104 - BayVBI 2023, 735 Rn. 40) können Grünanlagen, die gewidmet sind, öffentliche Einrichtungen im Sinne von Art. 21 Bayerische Gemeindeordnung (GO) sein.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2023-N-12517?hl=true>

²⁴ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-24>

²⁵ <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/810.pdf>

²⁶ vgl. VGH München, Urteil v. 01.02.2022 – 4 N 21.757 - BayVBI 2022, 380, Rn. 25, unter:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-2004?hl=true>

In der nachträglichen Einschränkung des Gemeingebrauchs (Art. 21 Abs. 5 GO) einer als kommunale Einrichtung für Zwecke der Erholung gewidmeten Grünanlage liegt kein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Da aus diesem Grundrecht ebenso wie aus Art. 21 GO kein Recht auf Schaffung einer öffentlichen Einrichtung folgt (vgl. BVerwG, U.v. 18.7.1969 - VII C 56.68 - BVerwGE 32, 333/337; BayVGH, B.v. 11.9.1981 - 4 CE 81 A - BayVBI 1982, 656; HessVGH, U.v. 10.4.2014 - 8 A 2421/11 - juris Rn. 36; Lange, Kommunalrecht, 2. Aufl. 2019, Kap. 13 Rn. 39; Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rn. 927), können die bisherigen Benutzer auch nicht das unveränderte Fortbestehen einer solchen Einrichtung verlangen (BayVGH, B.v. 21.12.2012 - 4 ZB 11.2496 - BayVBI 2013, 636; Hölzl/Hien/Huber, GO, Stand April 2021, Art. 21 Erl. 4.3; Lange, a.a.O., Kap. 13 Rn. 40; Gern/Brüning, a.a.O., Rn. 945; Kümper, DÖV 2017, 179/182; Knierim, Belastende Benutzungsregelungen, 2021, S. 166, 169; vgl. BVerfG, B.v. 10.6.2009 - 1 BvR 198/08 - BayVBI 2009, 690/692).

Vgl. VGH München, Urteil v. 01.02.2022 – 4 N 21.757 - BayVBI 2022, 380, Rn. 21, unter:

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2022-N-2004?hl=true>

Die Vermeidung der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer öffentlichen Einrichtung bzw. öffentlichen Sache ist ebenso ein sachlicher Grund, wie die Vermeidung von Kosten für Instandhaltung und Unterhalt einer öffentlichen Einrichtung bzw. öffentlichen Sache.

Gemäß § 1 Abs. 1 Grünanlagensatzung sind diese für Erholungs- und Freizeit Zwecke der Allgemeinheit freigegeben. Im Rahmen dieser Gemeindegebrauchsnutzung dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagensatzung die Grünanlagen nicht beschädigt werden und andere nicht mehr als vermeidbar belästigt werden. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz GO sind bei Schaffung und Erhaltung öffentlicher Einrichtungen die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.²⁷ In diesem Sinne anerkennt die Satzung in Satz 1 ihrer Präambel, dass die Grünanlagen ökologische und klimatische Funktionen neben der vorrangigen Erholungs- und Freizeitfunktion haben. Gemäß Satz 2 der Präambel sind unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen.

Feuerwerk könnte in den Grünanlagen im Rahmen der Freizeitfunktion als Gemeindegebrauch zulässig sein. Dabei sind bereits nach aktueller Rechtslage gemäß der Grünanlagensatzung eine Beschädigung der Grünanlagen, etwa mit Brandstellen in Folge der Zündung, und eine vermeidbare Belästigung anderer Menschen, etwa durch vorsätzliches oder fahrlässiges Zurücklassen von Müll, unzulässig. Selbst bei bestimmungsmäßigem Gebrauch kommt es allerdings zu unvermeidbaren Belästigungen anderer Menschen, besonders durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Luftverschmutzung und herabfallende Raketenteile, die vor allem bei Dunkelheit oder Absturz in Gewässer vom Verursacher nicht mehr auffindbar sind. Diese unvermeidbaren Belästigungen beeinträchtigen vor allem die Erholungsfunktion, durch Luftverschmutzung und herumliegenden Müll auch noch nach dem Zeitpunkt des Feuerwerkes. Zu einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zwischen den Nutzerinteressen der Freizeitfeuerwerker und der Erholungssuchenden könnte eine satzungsmäßige Beschränkung von Feuerwerk auf bestimmte Grundstücke in den Grünanlagen führen, wie dies die Stadt Amberg gemacht hat.

Allerdings wird der in der Präambel der Satzung anerkannten ökologischen Funktion damit nur unzureichend Rechnung getragen, denn die Tierwelt wird überall in den Grünanlagen durch die Lärm- und Lichtmissionen empfindlich gestört. Durch das im vergangenen Jahr mit einer sehr großen Anzahl an Unterstützerunterschriften eingereichte und von einer Stadtratsmehrheit übernommene Bürgerbegehren „Grünflächen erhalten“ wurde die Stadt aufgefordert alles zu unternehmen, damit die Grünanlagen vollumfänglich erhalten bleiben und damit auch in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.²⁸

Zudem kann und soll, gerade auch in Anbetracht der aktuellen kritischen Haushaltssituation der Landeshauptstadt München, der Reinigungskostenaufwand für eine rückstandslose Reinigung der Grünanlagen vom Silvestermüll, insbesondere in den zahlreichen schwer zugänglichen Grünflächen und Gewässern, nicht von der Stadt und den Steuerzahlern weiterhin aufgebracht werden müssen.

Es liegen also mehrere sachliche Gründe für die Aufnahme eines Feuerwerksverbotes in § 2 Abs. 2 Nr. 13 Grünanlagensatzung vor. Dieses ist zudem verhältnismäßig und es können im Einzelfall nach § 3 Grünanlagensatzung Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, z.B. für ein öffentliches Feuerwerk wie den Münchner „Sommernachtstraum“. Ein grundsätzliches Feuerwerksverbot in Grünanlagen dient dem vollumfänglichen Erhalt ihrer Erholungsfunktion und ihrer ökologischen Funktionen sowie dem fiskalischen Ziel der Vermeidung von Reinigungskosten für die Landeshauptstadt München und ihre Steuerzahler:innen.

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender, Stadtrat

Nicola Holtmann
Umweltpolitische Sprecherin, Stadträtin

Sonja Haider, Stadträtin

Dirk Höpner, Stadtrat

²⁷ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayGO-57>

²⁸ <https://www.gruenflaechen-erhalten.de/wp-content/uploads/2022/02/Unterschriftenliste.pdf>

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Dienstag, 9. Januar 2024

**Geburtenzahlen 2023 in München und München Klinik:
Darunter das kleinste „Münchner Kindl“ jemals**
Pressemitteilung München Klinik gGmbH

Presseinformation

60 Jahre nach Babyboom: Geburtenzahl in 2023 weiter rückläufig 5.886 Babys in der München Klinik geboren – darunter das kleinste „Münchner Kindl“ jemals

München, 9. Januar 2024. In 2024 feiern in Deutschland besonders viele Menschen, nämlich rund 1,36 Millionen, ihren 60. Geburtstag – darunter 17.255 „Münchner Kindl“ mit [Wohnsitz München](#). Sie alle wurden im Jahr 1964 geboren, in dem der Babyboom mit dem geburtenstärksten Jahrgang in Deutschland seinen Höhepunkt erreichte. Danach ging die Geburtenziffer rapide zurück (Quelle: [Bundeszentrale für politische Bildung](#)). Nachdem sich die Anzahl der Geburten in Deutschland seit 2016, ausgenommen das Pandemiejahr 2021, auf stabilem Niveau eingependelt hatte, ist seit 2022 wieder eine rückläufige Tendenz erkennbar (Quelle: [Statista](#)). Diese setzt sich in den aktuellen Zahlen des Jahres 2023 in Deutschland und München fort.

Weniger „Münchner Kindl“ in 2023

Insgesamt 21.110 Kinder kamen nach Angaben des Standesamtes München im Jahr 2023 mit Geburtsort München zur Welt. Das Statistische Amt München zählt 15.667 Kinder mit Wohnort München. Das ist ein Rückgang von jeweils rund 5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2022 (vgl. [Tabelle unten](#)). Laut vorläufiger Auswertung des [Statistischen Bundesamtes](#) ist die Geburtenzahl in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr noch deutlicher um rund 7 Prozent gesunken.

München Klinik heißt 5.886 Babys willkommen

Insgesamt 5.886 Babys (2022: 6.268 Babys) erblickten in 2023 in einer der drei städtischen Frauenkliniken der München Klinik das Licht der Welt. In Harlaching waren es 2.273 (2022: 2.428) Babys, in Schwabing 2.426 (2022: 2.491) und in Neuperlach 1.187 (2022: 1.349) Neugeborene. Unter den Babys waren insgesamt zwei Drillingstrios und 93 Zwillingspärchen. Während sich der rückläufige Geburtentrend in München auch in den Geburtenzahlen der München Klinik spiegelt, bewegt sich die Geburtenzahl und die Zahl der Mehrlingsgeburten in der MÜK damit weiterhin auf hohem Niveau. In den drei Frauenkliniken der MÜK kamen insgesamt wieder die meisten Babys der Landeshauptstadt München zur Welt. Die beiden Chefarzte der Frauenkliniken Prof. Christoph Scholz (Harlaching und Neuperlach) und Dr. Olaf Neumann (Schwabing) betonen: „Wir sind stolz auf das große Vertrauen, das unsere Geburtshilfe in München und im Umland genießt. Bei uns werden weniger Kaiserschnitte und weniger Dammschnitte durchgeführt, als im bundesweiten Vergleich – obwohl wir an zwei von drei geburtshilflichen Standorten das vollumfängliche Versorgungsspektrum für Risikoschwangerschaften und Frühgeborene anbieten. Das ist ein Qualitätsbeweis, auf den unsere Teams zurecht stolz sind und für den wir in München stehen.“

Hochmoderne Geburtshilfe in hochmodernen baulichen Strukturen

Im März wird die Geburtshilfe der München Klinik Schwabing gemeinsam mit dem vollumfänglichen Spektrum der Frauen- und Kindermedizin im ersten fertiggestellten Neubau der MÜK ihre neue Heimat finden. Der Harlachinger Neubau folgt Ende des Jahres. Dr. Götz Brodermann, Vorsitzender der Geschäftsführung der München Klinik: „Wir schaffen aktuell die adäquate bauliche Infrastruktur für unsere hochqualitative

Geschäftsführung

Pressesprecher
Raphael Diecke

Stellv. Pressesprecherin
Ann Sophie Schlosser

München Klinik
Fritz-Erler-Straße 30
81737 München

T 089 452279-492
F 089 452279-749

presse@muenchen-klinik.de

muenchen-klinik.de

Medizin und Pflege. Schon in wenigen Wochen eröffnen wir unseren Schwabinger Neubau mit mehr Kreißsälen. Die Teams der Geburtshilfe, Kinder- und Frauenmedizin arbeiten dort auf bewährte Weise Hand in Hand, und dann auch Tür an Tür zusammen. Das hat interdisziplinären Vorbildcharakter und ist ein medizinischer Quantensprung, auf den viele Krankenhäuser noch hinarbeiten. Von der räumlichen Nähe und modernen Ausstattung profitieren Personal, Patient*innen und Prozesse gleichermaßen.“

Zahl der Frühgeborenen gestiegen – darunter das kleinste Frühchen jemals

Im Jahr 2023 wurde in der MüK Harlaching das kleinste Frühchen jemals in der MüK – und womöglich sogar in ganz München – neonatologisch versorgt. Mit 310 Gramm wog das Frühgeborene bei der Geburt nicht viel mehr als ein handelsüblicher Butterblock. Zum Vergleich: Das „zweitkleinste“ Kind, das im Jahr 2023 in der MüK versorgt wurde, wog bei der Geburt 420 Gramm. Vier Monate lang wurde das kleinste Frühgeborene vom Team der Neugeborenen-Intensivstation versorgt und konnte vor wenigen Tagen in gutem Zustand mit den Eltern nach Hause entlassen werden. Mittlerweile zeigt die Waage über 2 Kilogramm und damit mehr als das Sechsfache des Geburtsgewichtes an.

Das kleinste Kind ist eines von insgesamt 90 Frühgeborenen mit einem Geburtsgewicht von unter 1.500 Gramm, die unter Leitung von Chefarzt Prof. Marcus Krüger im Jahr 2023 in der Klinik für Neonatologie (Neu- und Frühgeborenenmedizin) mit den Standorten Harlaching und Schwabing versorgt wurden. Mit 47 versorgten Kindern in Harlaching und 43 Kindern in Schwabing war die Frühgeborenenversorgung an beiden Standorten nahezu gleich verteilt. Damit ist die Zahl der versorgten Frühgeborenen in der MüK im Vergleich zum Vorjahr gestiegen – in 2022 waren 82 Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht von unter 1.500 Gramm versorgt worden. Chefarzt Prof. Marcus Krüger betont: „In der Frühgeborenenmedizin zählen nicht Zahlen oder Gewicht, sondern vor allem die Ergebnisqualität, also die kleinen Patientinnen und Patienten mit möglichst wenigen Komplikationen zu entlassen. Die Versorgungsqualität wird in Deutschland intensiv kontrolliert und so eine Vergleichbarkeit für alle 164 deutschen Zentren hergestellt.“

Neue Richtlinie: Versorgung auf höchstem Niveau an zwei Standorten gesichert

Die München Klinik versorgt an den beiden Standorten Harlaching und Schwabing Früh- und Risikogeborene auf der höchsten Versorgungsstufe (Perinatalzentrum Level 1). Nach der neuen Qualitätsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) müssen ab 2024 je Standort mindestens 25 Kinder mit Geburtsgewicht unter 1250 Gramm versorgt werden, um diese höchste Versorgungsstufe zu erhalten und Frühgeborene mit niedrigem Geburtsgewicht versorgen zu dürfen. Die MüK lag mit 35 versorgten Kindern in Schwabing und 34 versorgten Kindern in Harlaching in 2023 wie in den vergangenen Jahren stabil über dieser Grenze. „Unsere beiden Neonatologien liegen damit deutlich über der geforderten Grenze und die Versorgung auch extrem kleiner Frühgeborener ist damit an der München Klinik gesichert“, betont Prof. Krüger. Die München Klinik Schwabing ist als einzige Klinik in München als babyfreundliche Geburtsklinik zertifiziert, ebenso wie das Perinatalzentrum Harlaching als einziges nach „Perizert“ zertifiziert ist.

	Neugeborene in München ¹	Neugeborene Münchner*innen ²	Geburten in der MüK ³	Babys in der MüK	Drillinge in der MüK	Zwillinge in der MüK
2017	23.377	17.629	6.072	6.194	4	114
2018	23.512	17.587	6.097	6.214	1	115
2019	23.463	17.509	6.013	6.139	5	116
2020	23.198	17.593	6.089	6.204	4	107
2021	24.089	18.330	6.637	6.740	1	101
2022	22.284	16.540	6.146	6.268	1	120
2023	21.110	15.667	5.789	5.886	2	93

¹ Die Zahl der Neugeborenen in München basiert auf den Angaben des Geburtenbüros des **Standesamt München (inkl. München-Pasing)**. Zur Zahl zählen alle Kinder mit eingetragenem Geburtsort München, die demzufolge in einer Münchner Klinik oder Geburtseinrichtung zur Welt kamen. Nachbargeburten und Auslandsgeburten wurden abgezogen.

² Die Zahl der neugeborenen Münchnerinnen und Münchner erhebt das **Statistische Amt München**. Zur Zahl zählen auch die Kinder, die in München ihren Hauptwohnsitz haben, aber in einer Klinik außerhalb Münchens geboren wurden. Hingegen gehören Kinder, die nicht in München wohnen, aber in einer Münchner Klinik auf die Welt kamen, nicht dazu. Die Zahl der im Einzugsgebiet München geborenen Kinder weicht daher ab.

³ Bei den Geburtenzahlen ist die Zahl der Geburten von der Zahl der geborenen Babys zu unterscheiden. Die Differenz ergibt sich aus den Mehrlingsgeburten. Bei Drillingen wird beispielsweise mit einer Geburt, aber mit drei Babys gerechnet.

Bildmaterial (Download unter: <https://www.muenchen-klinik.de/unternehmen/presse/>)

Von links nach rechts: Dr. Götz Brodermann (Vorsitzender der Geschäftsführung der München Klinik), Prof. Christoph Scholz (Chefarzt der Frauenkliniken Harlaching und Neuperlach), Dr. Olaf Neumann (Chefarzt der Frauenklinik Schwabing) und Prof. Marcus Krüger (Chefarzt der Neonatologie/Frühgeborenenmedizin in der München Klinik Schwabing und Harlaching). Bildnachweis: MüK.



5.886 Babys kamen in 2023 in der München Klinik zur Welt. Darunter zweimal Drillinge. Und das womöglich kleinste Frühgeborene jemals in München mit einem Geburtsgewicht von 310 Gramm. Bildnachweis: München Klinik

Die [München Klinik](#) ist mit Kliniken in Bogenhausen, Harlaching, Neuperlach, Schwabing und Europas größter Hautklinik in der Thalkirchner Straße Deutschlands zweitgrößte kommunale Klinik und der größte und wichtigste Gesundheitsversorger der Landeshauptstadt München. Die München Klinik bietet als starker Klinikverbund Diagnostik und Therapie für alle Erkrankungen in München und im Umland und genießt deutschlandweit einen ausgezeichneten Ruf – mit innovativer und hoch spezialisierter Medizin und Pflege und gleichzeitig als erster Ansprechpartner für die medizinische Grundversorgung. Rund 110 000 Menschen lassen sich hier im Schnitt pro Jahr stationär und teilstationär behandeln. Mit jährlich über 6000 Geburten kommen hier deutschlandweit die meisten Babys zur Welt. Auch in der Notfallmedizin ist die München Klinik die Nummer 1 der Stadt: Über 130 000 Menschen werden jedes Jahr in den vier Notfallzentren aufgenommen – das entspricht rund einem Drittel aller Notfälle der Landeshauptstadt. Die Kliniken sind entweder Lehrkrankenhaus der Ludwig-Maximilians-Universität oder der Technischen Universität München. Die hauseigene Pflege-Akademie ist mit rund 500 Ausbildungsplätzen die größte Bildungseinrichtung im Pflegebereich in Bayern. Als gemeinnütziger Verbund finden in der München Klinik Daseinsvorsorge und herausragende Medizin zusammen und stellen das Gemeinwohl in den Vordergrund: Über die medizinisch-pflegerische Versorgung hinaus gibt es großen Bedarf, der vom Gesundheitssystem nicht refinanziert wird – wie etwa das Spielzimmer für Geschwisterkinder. Und auch die Mitarbeitenden aus Medizin und Pflege, die sich mit ihrer täglichen Arbeit für die Gesundheitsversorgung Münchens einsetzen, können von Zuwendungen in Form von [Spenden](#) profitieren – beispielsweise durch die Finanzierung von zusätzlicher Ausstattung, Erholungsmöglichkeiten und Fortbildungen. Dafür zählt jeder Euro.